

Benutzungsordnung

für die Bücherei der Stadt Zweibrücken (Büchereisatzung) vom 19. Mai 2003, zuletzt geändert durch Satzung vom 08.10.2021

Inhaltsverzeichnis

- § 1 - Benutzungsrecht
- § 2 - Anmeldung - Benutzerausweis
- § 3 - Entleihung und Rückgabe
- § 4 - Vorbestellung
- § 5 - Behandlung der Medien und Haftung
- § 6 - Internetbenutzung
- § 7 - Gebühren
- § 8 - Hausordnung - Verhalten in der Stadtbücherei
- § 9 - Verstoß gegen die Benutzungsordnung
- § 10 - Inkrafttreten

Benutzungsordnung

für die Bücherei der Stadt Zweibrücken (Büchereisatzung) vom 19. Mai 2003, zuletzt geändert durch Satzung vom 08.10.2021

Der Stadtrat der Stadt Zweibrücken hat aufgrund von § 24 der Gemeindeordnung - GemO - (BS 2020-1) i.V.m. §§ 1, 2 Abs. 1 und 7 Kommunalabgabengesetzes - KAG - (BS 610-10) in öffentlicher Sitzung folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Benutzungsrecht

(1) Die Stadtbücherei ist eine kulturelle öffentliche Einrichtung der Stadt Zweibrücken, deren Benutzung allen Einwohnern von Zweibrücken sowie allen juristischen Personen, Personenvereinigungen, Unternehmen, Behörden und Anstalten mit Sitz in Zweibrücken gestattet ist. Auf Antrag kann auch Auswärtigen die Benutzung der Stadtbücherei gestattet werden.

(2) Zwischen der Stadt und dem/der BenutzerIn besteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis.

§ 2¹

Anmeldung - Benutzerausweis

(1) Der/die BenutzerIn meldet sich unter Vorlage seines/ihres gültigen Personalausweises und gegen Abgabe einer schriftlichen Verpflichtungserklärung, die Benutzungsordnung einzuhalten, bei der Stadtbücherei an. Für BenutzerInnen unter 16 Jahren ist eine schriftliche Erklärung des gesetzlichen Vertreters erforderlich, wonach dieser mit der Anmeldung einverstanden ist und die Haftung übernimmt.

(2) Der/die BenutzerIn erklärt sich damit einverstanden, dass seine persönlichen Daten (Name, Adresse, Geburtsdatum) zur Verwaltung der Ausleihe elektronisch gespeichert werden. Die Verwaltung und Löschung der Ausleihdaten wird nach den Vorschriften des Datenschutzgesetzes gewährleistet.

(3) Nach der Anmeldung erhält der/die Benutzer/in einen Benutzerausweis. Nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses ist der Benutzerausweis unaufgefordert zurückzugeben.

(4) Der Benutzerausweis ist nicht übertragbar und bleibt Eigentum der Stadt. Der Verlust des Benutzerausweises, Namensänderungen sowie ein Wohnungswechsel sind der Stadtbücherei unverzüglich anzuzeigen.

(5) Entleihungen sind nur bei Vorlage des Benutzerausweises möglich.

¹ § 2 Abs. 1 geändert durch Satzung vom 15.04.2013, in Kraft ab 21.04.2013

§ 3¹

Entleihung und Rückgabe

- (1) Die Leihfrist beträgt für DVD's eine Woche, für alle anderen Medien drei Wochen. Sie kann, wenn keine Vorbestellung vorliegt, höchstens zweimal um die jeweils gleiche Frist verlängert werden.
- (2) Die Stadtbücherei kann entlehene Medien bei dringendem Bedarf vor Ablauf der Leihfrist zurückverlangen.
- (3) Eine Weitergabe von Medien an Dritte ist unzulässig.
- (4) Von der Entleihung ausgeschlossen sind Medien der Präsenzbestände. Über Ausnahmen entscheidet die Büchereileitung.

§ 4²

Vorbestellung

Entlehene Medien können auf Wunsch gegen Entrichtung einer Gebühr vorbestellt werden.

§ 5^{3 4}

Behandlung der Medien und Haftung

- (1) Der/die BenutzerIn ist verpflichtet, die Medien pfleglich zu behandeln und vor Beschmutzung und Beschädigung zu bewahren. Als Beschädigung gilt auch das Anbringen von Bemerkungen und Unterstreichungen.
- (2) Der Verlust von Medien ist der Stadtbücherei unverzüglich anzuzeigen.
- (3) Für den Verlust von Medien oder für Beschädigungen sowie für nicht zurückgegebene Medien, ist der/die BenutzerIn bis zur Höhe des Wiederbeschaffungswertes schadenersatzpflichtig.
- (4) Der/die BenutzerIn hat sich vor der Entleihung vom einwandfreien Zustand der Medien zu überzeugen und offenkundige Schäden sofort zu melden.
- (5) Der/die BenutzerIn haftet für jeden Schaden, der durch Missbrauch seines/ihrer Benutzerausweises entsteht. Dies gilt auch bei dessen Verlust bis zur Bekanntgabe des Verlustes an die Büchereileitung.
- (6) Bei Verlust oder Beschädigung von CD- und DVD-Hüllen hat der/die Benutzer/in pauschal 1,00 € zu ersetzen.
- (7) Die Stadtbücherei haftet nicht für Schäden, die dem Benutzer im Zusammenhang mit dem Gebrauch von ausgeliehenen Medien (DVD, CD, Hörbücher) entstehen.

¹ § 3 Abs.1 geändert durch Satzung vom 15.04.2013, in Kraft ab 21.04.2013

² § 4 geändert durch Satzung vom 15.04.2013, in Kraft ab 21.04.2013

³ § 5 Abs. 7 ergänzt durch Satzung vom 15.04.2013, in Kraft ab 21.04.2013

⁴ § 5 Abs. 6 und 7 geändert durch Satzung vom 08.10.2021, in Kraft zum 17.10.2021

§ 6¹

Internetbenutzung

(1) Die Allgemeinen Bibliotheksregeln und die Benutzungsordnung gelten auch für die Nutzung der elektronischen Dienste. Seiten mit rechtswidrigen, rassistischen, pornografischen, gewaltverherrlichenden und ähnlichen Inhalten dürfen nicht aufgerufen werden. Es dürfen keine Veränderungen im System und an den System- und Softwareeinstellungen oder an der Hardware vorgenommen werden. Ebenso ist es untersagt, sich in fremde Systeme widerrechtlich einzuloggen oder den Versuch dazu zu unternehmen. Weitere Regelungen können bei Bedarf von der Büchereileitung festgelegt werden.

§ 7^{2 3 4}

Gebühren

(1) Für die Benutzung der Stadtbücherei sowie für besondere Leistungen werden folgende Gebühren erhoben:

1	Benutzungsgebühr	
	a) Jahresgebühr	
	aa) Benutzer ab 18 Jahren	18,00 €
	bb) Schüler, Studenten, Auszubildende und Schwerbehinderte mit Ausweis	9,00 €
	cc) Familien (ab 2 Kinder)	24,00 €
	dd) Kinder und Jugendliche (bis 18 Jahre)	6,00 €
	ee) Kinder und Jugendliche (bis 18 Jahre) mit Sozialausweis der Stadt Zweibrücken	3,00 €
	b) Gebühr für Einzelausleihen je Band, soweit keine Jahresgebühr (oben unter a) gezahlt ist	
	aa) Benutzer ab 18 Jahren	2,00 €
	bb) Benutzer unter 18 Jahren, Schüler, Studenten, Auszubildende und Schwerbehinderte mit Ausweis	1,00 €
	c) Gebühr für Vorbestellung von Medien je Band	0,50 €
	d) Gebühr je DVD	1,50 €
2	Gebühren bei verspäteter Rückgabe	
	a) Überschreiten der Ausleihfrist je Band und Woche	0,50 €
	b) Überschreiten der Ausleihfrist für DVD's pro Tag	0,50 €
	c) Verwaltungsgebühr für die	
	aa) erste Mahnung	1,00 €

¹ § 6 Abs. 1 alt gestrichen, § 6 Abs. 2 alt wird zu § 6 Abs. 1 neu, mit Satzung vom 15.04.2013, in Kraft ab 21.04.2013

² § 7 Abs. 1 Ziffer a), aa), bb), dd), b), bb), cc), dd), Ziffer 5 geändert durch Satzung vom 15.04.2013, in Kraft ab 21.04.2013

³ § 7 Abs. 1 Ziffer 4 alt gestrichen, § 7 Abs. 1 Ziffer 5 wird zu § 7 Abs. 1 Ziffer 4 neu, mit Satzung vom 12.06.2019, in Kraft ab 15.06.2019

⁴ § 7 Abs. 1 Ziffer 4 und Abs. 3 Satz 4 gestrichen, geändert durch Satzung vom 08.10.2021, in Kraft zum 17.10.2021

bb) zweite Mahnung inklusive Porto	3,00 €
d) Einzug	12,00 €
3 Ausstellen eines Ersatzausweises bei Verlust	2,00 €

(2) SchuldnerIn der Gebühren ist der/die BenutzerIn.

(3) Die Jahresgebühr entsteht mit der Aushändigung des Benutzerausweises, danach mit der Erstausleihe. Die Gebühr für Einzelausleihen entsteht mit der Ausleihe, die Gebühr bei verspäteter Rückgabe mit Eintritt des Verzuges. Die Kosten für die Mahnung entstehen mit deren Ausstellung, die Gebühr für den Einzug mit Beginn der Maßnahme.

(4) Die Gebühren werden mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den/die BenutzerIn fällig; die Bekanntgabe kann formlos erfolgen.

§ 8

Hausordnung - Verhalten in der Stadtbücherei

(1) Beim Besuch der Stadtbücherei sind Taschen jeder Art unaufgefordert in den dafür vorgesehenen Schließfächern abzulegen. Für den Verlust von Geld oder Wertgegenständen übernimmt die Stadt keine Haftung. Werden Taschen, Mappen und sonstige Behältnisse in die Büchereiräume mitgenommen, so hat das Büchereipersonal das Recht, sich den Inhalt vorzeigen zu lassen.

(2) Tiere dürfen nicht in die Stadtbücherei mitgenommen werden.

(3) Essen, Trinken und Rauchen ist in den Räumen der Stadtbücherei nicht gestattet.

(4) Der/die BenutzerIn hat sich in der Stadtbücherei so zu verhalten, dass andere BenutzerInnen nicht gestört werden.

§ 9

Verstoß gegen die Benutzungsordnung

(1) Der/die BenutzerIn hat die Anordnungen des Büchereipersonals zu befolgen. Dem Personal der Stadtbücherei steht das Hausrecht zu; gegebenenfalls ist es berechtigt, bei groben Ordnungsstörungen BenutzerInnen des Hauses zu verweisen.

(2) Personen, die gegen die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung verstoßen, können von der weiteren Benutzung der Stadtbücherei ausgeschlossen werden.

(3) Ein/e BenutzerIn kann bis zur Zahlung fälliger Säumnisgebühren und Kosten von der Benutzung der Stadtbücherei ausgeschlossen werden.

§ 10
Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am 01.06.2003 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Zweibrücken über die Benutzung der Stadtbücherei vom 16.03.1988, zuletzt geändert durch Satzung vom 21.12.2001, außer Kraft.